

Wichtige Fördermöglichkeiten nach dem SGB II und SGB III (ohne spezielle Leistungen für Jugendliche)

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Förderziel	Umfang der Förderung	Besonderheiten
Fördermöglichkeiten nach dem SGB II				
Arbeitsgelegenheit (AGH)	§ 16d SGB II	Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist	Für Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. AGH werden auch als sog. "1-EUR-Jobs" bezeichnet. Die Tätigkeiten müssen im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich und wettbewerbsneutral sein. Dabei wird kein Arbeitsverhältnis begründet und eine Mehraufwandsentschädigung gezahlt. Die Förderdauer beträgt i.d.R. 6 Monate, kann aber im Einzelfall verlängert werden. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Nach Ablauf der 24 Monate kann bis zu zwölf weitere Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn Fördervoraussetzungen weiter vorliegen.	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.
Einstiegs geld	§ 16b SGB II	Existenzgründung / Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit	Gutschein für die erforderliche fachkundige Stellungnahme (max. 150 EUR); Einstiegs geld für 12 Monate und weitere 12 Monate degressiv; max. 424 EUR / Monat, abhängig von Dauer der Arbeitslosigkeit und Größe der Bedarfsgemeinschaft.	Bei Selbständigkeit ist eine fachkundige Stellungnahme zur Tragfähigkeit erforderlich. Das Einstiegs geld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.
"Freie Förderung"	§ 16f SGB II	Freie Förderung im Einzelfall zur Eingliederung in Arbeit	Die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen können durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitert werden. Es soll eine passgenaue Förderung in Einzelfällen erfolgen.	Ein Jobcenter darf maximal 20 % seines Eingliederungstitels für die Förderung von Beschäftigungsverhältnissen nach § 16e SGB II, die Freie Förderung nach § 16f SGB II und die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen § 16h SGB II einsetzen (§ 46 Abs. 2 Satz 3 SGB II).
Kommunale Eingliederungsleistungen	§ 16a SGB II	Eingliederung	Kinderbetreuung, Schuldner- / Sucht- / psychosoziale Beratung	"sozialintegrative Leistungen" in kommunaler Trägerschaft
Förderung von Arbeitsverhältnissen	§ 16e SGB II	Beschäftigungsförderung	Arbeitgeber können für die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, wenn zwischen dem Arbeitgeber und der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein Arbeitsverhältnis begründet wird. Auf Antrag können auch erforderliche Kosten für eine notwendige sozialpädagogische Betreuung erstattet werden. Zielgruppe sind Langzeitarbeitslose, deren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt sind. Die Höhe des Beschäftigungszuschusses richtet sich individuell nach dem Einarbeitungsbedarf des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und kann bis zu 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen. Förderdauer bis zu 24 Monate.	Zugewiesene Arbeitslose müssen für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten verstärkte vermittelnerische Unterstützung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach dem SGB II erhalten haben. Weitere Voraussetzung ist u.a., dass eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Dauer der Zuweisung ohne die Förderung voraussichtlich nicht möglich ist.

Wichtige Fördermöglichkeiten nach dem SGB II und SGB III (ohne spezielle Leistungen für Jugendliche)

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Förderziel	Umfang der Förderung	Besonderheiten
Fördermöglichkeiten nach dem SGB II				
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	§ 16c SGB II	Eingliederung Selbständiger	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigen. Hauptberuflich selbständige Leistungsberechtigte können durch geeignete Dritte durch Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gefördert werden, wenn dies für die weitere Ausübung der selbständigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist dabei aber ausgeschlossen.	Förderung kann nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle kann verlangt werden.
Teilhabe am Arbeitsmarkt	§ 16i SGB II	Beschäftigungsförderung	Langzeitarbeitslose können in den ersten beiden Jahren eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses 100 % auf Basis des gesetzlichen Mindestlohns bezuschusst werden. Danach sinkt die Bezuschussung jährlich um 10 % mit der Verbesserung der Arbeitsleistung der geförderten Person.	Es richtet sich an Personen die älter als 25 Jahre sind, seit mindestens sieben Jahren Leistungen nach dem SGB II beziehen und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig erwerbstätig waren. Die Förderdauer ist auf 5 Jahre beschränkt.
Fördermöglichkeiten nach dem SGB III				
Gründungszuschuss	§§ 93, 94 SGB III	Existenzgründung (Selbständige Tätigkeit)	Gründungszuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Alg zuzüglich 300 EUR (für Sozialversicherungsbeiträge) für 6 Monate. Der Zuschuss von 300 EUR kann für weitere 9 Monate gezahlt werden. Voraussetzung: Alg-Bezug, Restanspruchsdauer von 150 Tagen und Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung.	Seit 2012 Ermessensleistung. Die Geschäftsanweisungen sehen u.a. die Prüfung des Vermittlungsvorrangs nach § 4 Abs. 2 SGB III vor.
Fördermöglichkeiten nach dem SGB II und SGB III				
„Förderung unternehmerischen Know-hows“ (ESF)	Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows vom 28.12.2015	Der Beratungszuschuss fördert Beratungen junger und etablierter Unternehmen. Die Unternehmen können sich von qualifizierten Berater*innen bzw. Beratungsunternehmen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung beraten lassen. Ebenso erhalten Unternehmen in Schwierigkeiten einen Beratungszuschuss zu allen Fragen der Wiederherstellung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit.	Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an den maximal förderfähigen Beratungskosten (Bemessungsgrundlage) sowie dem Standort des Unternehmens. Abhängig von der Unternehmensart und der Region beträgt die maximale Höhe des Beratungszuschusses zwischen 1.500 und 3.200 EUR. Beratungen vor einer Gründung können nicht mit diesem Programm bezuschusst werden. Die Bundesländer bieten jedoch Zuschüsse zu den Beratungskosten und/oder eine kostenfreie Gründungsberatung für die Vorgründungsphase an.	Das neue Förderprogramm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ fasst die bisherigen Programme „Förderung unternehmerischen Know-hows durch Unternehmensberatung“, „Gründercoaching Deutschland“, „Turn-Around-Beratung“ und „Runder Tisch“ zusammen. Zuständig für die Umsetzung des Programms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Maßnahme wird aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union kofinanziert.

Wichtige Fördermöglichkeiten nach dem SGB II und SGB III (ohne spezielle Leistungen für Jugendliche)

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Förderziel	Umfang der Förderung	Besonderheiten
Fördermöglichkeiten nach dem SGB II und SGB III				
Bildungsgutschein / FbW	§ 16 SGB II §§ 82ff. SGB III	Fort- und Weiterbildung	Förderung als Ermessensleistung, wenn die Maßnahme zur beruflichen Eingliederung notwendig ist. Maßnahmeträger und Maßnahmen müssen für die Förderung zugelassen sein. Maßnahme- und Fahrkosten können übernommen werden. Dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein gem. § 81 Abs. 4 SGB III).	
Eingliederungszuschuss	§ 16 SGB II §§ 88, 89 SGB III	Arbeitsaufnahme 1. Arbeitsmarkt	Arbeitgeber können Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn die Vermittlung von Arbeitslosen wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang einer Minderleistung des Arbeitnehmers und nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen. Der Eingliederungszuschuss kann bis zu 50 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu zwölf Monate betragen. (Orientierungsobergrenze in Düsseldorf - auch für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - sind max. 6 Monate und max. 50%.)	Für Arbeitgeber
Eingliederungszuschuss für Ältere	§ 16 SGB II § 89 SGB III	Eingliederung älterer Arbeitnehmer	Abweichend von § 89 SGB III kann die Förderdauer für einen Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 36 Monate betragen, wenn die Förderungen bis zum 31. Dezember 2019 begonnen haben.	Für Arbeitgeber
Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen	§ 16 SGB II §§ 90ff. SGB III	Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Arbeitnehmer	Für behinderte und schwerbehinderte Menschen kann der Eingliederungszuschuss bis zu 70 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen. Für schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen), kann der Eingliederungszuschuss bis zu 70 % und die Förderdauer bis zu 60 Monate betragen. Die Förderdauer kann bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate betragen.	Nach Ablauf von zwölf Monaten wird die Höhe des Eingliederungszuschusses um 10 % jährlich vermindert. Sie darf 30 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts nicht unterschreiten. Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen wird erst nach Ablauf von 24 Monaten vermindert.
Förderung aus dem Vermittlungsbudget	§ 16 SGB II § 44 SGB III	Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung	Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden.	Für Alg II-Beziehende können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden. Für U25, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, darf die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten.

Wichtige Fördermöglichkeiten nach dem SGB II und SGB III (ohne spezielle Leistungen für Jugendliche)

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Förderziel	Umfang der Förderung	Besonderheiten
Fördermöglichkeiten nach dem SGB II und SGB III				
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	§ 16 SGB II § 45 SGB III	<ol style="list-style-type: none"> 1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, 2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, 3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, 4. Heranführung an eines elbständige Tätigkeit oder 5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme. 	Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss ihrem Zweck und ihrem Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung sind ausgeschlossen.	Arbeitslose können von der Agentur für Arbeit die Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.
Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein	§ 16 SGB II § 45 Abs. 4 SGB III	Arbeitsaufnahme 1. Arbeitsmarkt	<p>Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung unterstützen. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen können diese bescheinigt und Maßnahmeziel und -inhalt festgelegt werden (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und zugelassene Maßnahme anbietet, 2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet oder 3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet. <p>Für den Fall einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen privaten Arbeitsvermittler beträgt die Vergütung insgesamt 2.000 EUR.</p>	Rechtsanspruch für Arbeitslose mit Alg-Anspruch, wenn sie nach einer Arbeitslosigkeit von 6 Wochen noch nicht vermittelt worden sind.